

Burkhard Lenniger
filmschaffender Künstler
Knechtsand 4c
21762 Otterndorf

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
per FAX voraus 0721-9101-382 ohne Anlagen
76006 Karlsruhe

Otterndorf, den 11.05.2007

Verfassungsbeschwerde

des filmschaffenden Künstlers Burkhard Lenniger, geb. 21.04.1955 Lemgo, wohnhaft:
Knechtsand 4c, 21762 Otterndorf

und Ehefrau Angelika Lenniger, geb. Friedl, geb. 28.09.1955 Bramsche, gleiche Anschrift
- Beschwerdeführer –

gegen die Dritte Kammer des Bundesverfassungsgerichtes
-Beschwerdegegner-

wegen Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 5.3.1 GG i.V.m. 1.3 GG
i.V.m. Art.17 GG; 19.4. GG; 20.3 GG; 93.1.4a GG

betreffend den Beschluss 2 BvR 2579/06 vom 04.04.2007, die Verfassungsbeschwerde nicht zur
Entscheidung angenommen zu haben. (§ 93b i.V.m. § 93a BVerfGG)

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer vorrangig aus Art. 5 Abs. 3, Satz 1 GG (Freiheit der Kunst) i. V. m. Art. 1, Abs. 3, Art. 3.1, Art. 17, Art. 19.4, Art. 20 Abs.3 und Art.93.1.4a Grundgesetz.

Die Beschwerdeführer beantragen, den o. a. Nichtannahmebeschluss, per einfachen Brief erhalten am 13.04.2007, den Beschluss aufzuheben und die Sache zur Entscheidung durch den 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes anzunehmen.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer bezieht eine Pension und ist daher Steuerpflichtiger im Sinne des EStG. Er wird beim niedersächsischen Finanzamt Cuxhaven unter der Steuernummer 18/126/02917 geführt.

Die Ehefrau ist als Grund- und Hauptschullehrerin im nds. Schuldienst tätig und diesbezüglich ebenfalls einkommensteuerpflichtig. Beide werden zusammen veranlagt.

Der Beschwerdeführer ist seit 1989 aufgrund einer bösartigen Krebserkrankung von seinem ursprünglichen Beruf als Kriminalbeamter pensioniert und seither freischaffend als **anerkannter filmschaffender Künstler** tätig, der sowohl Dokumentarfilme als auch Natur- und Tierfilme mit dem Schwerpunkt von Wat-, See- und Wasservögeln realisiert und realisiert hat, deshalb in den Steuerjahren 1992 bis heute ein speziell für diese Arbeit ausgerichtetes „Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff“ in Betrieb genommen hat.

Der Beschwerdeführer ist anerkannter filmschaffender Künstler, der über die Entwicklung der filmischen Idee, das Schreiben des Treatments, des Drehbuches, das Fungieren als sein eigener Kameramann, des Schneidens als sein eigener Cutter, des Seins als Regisseur sowie des eigenen Produzenten alle geistig-schöpferischen sowie Kreativleistungen in Personalunion verkörpert. Assistent wird er vom ersten Tag an von seiner Ehefrau und Mitbeschwerdeführerin im Streit mit dem Finanzamt sowie als Mitklägerin vor dem Finanzgericht, die aufgrund ihres Studiums der Biologie auf der einen sowie dem Studium fürs Lehramt auf der anderen Seite den Part des naturwissenschaftlichen Sachverständigen sowie des medien-pädagogischen und -didaktischen Sachverständigen verkörpert. Daneben arbeitet die Ehefrau im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten mit als Kameraassistentin, als Tonassistentin sowie als Cutterin.

An Bord des Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiffes, das der Beschwerdeführer und dessen Ehefrau im Jahr 1993 eigens für ihre filmischen Zwecke haben in den Niederlanden bauen lassen, übernehmen beide Personen gleichermaßen nautische, navigatorische aber auch die filmischen Arbeiten, die notwendig sind, um unter Zuhilfenahme des schwimmenden Arbeitsmittels zu ihren Filmaufnahmen zu kommen, die auf andere Weise nicht herstellbar sind.

Das Erstlingswerk, „**Nigehörn, eine neue Vogelschutzinsel wächst aus dem Meer**“, wurde seitens des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau in den Jahren 1989 und 1990 im Hamburger Nationalpark Wattenmeer realisiert und produziert. 1990 erhielt der Beschwerdeführer mit diesem Werk das erste **Filmprädikat „wertvoll“** der Filmbewertungsstelle in Wiesbaden, die als hess. Obere Landesbehörde seit 1951 im Auftrag aller Kultusminister der Länder einzig in Deutschland legitimiert ist, auf Antrag des Filmemachers und / oder des Filmverleihers den Antrag auf Erteilung eines Filmprädikats zu stellen und im Rahmen eines auch fiskalisch begünstigenden Verwaltungsaktes zu erteilen, ebenso aber dann, wenn der zur Begutachtung eingereichte Film nicht den Anforderungen des „guten deutschen Filmes“ erfüllt, zu versagen.

Beide Beschwerdeführer haben im Wege des autodidaktischen Studiums unter den Aspekten des „learning by doing“ das Filmen zu einer anerkannten Professur entwickelt. **30** nationale sowie internationale Filmauszeichnungen incl. **7** mal das Filmprädikat „wertvoll“ der Filmbewertungsstelle in Wiesbaden geben Aufschluss über die künstlerische Höhe des filmischen Schaffens.

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner jährlichen Einkommensteuererklärungen auch die Einkünfte aus dessen künstlerischer Tätigkeit als filmschaffender Künstler gegenüber dem FA Cuxhaven erklärt, ohne an einer diesbezüglichen Einkommensteuerpflicht zunächst gezweifelt zu haben.

Dieses änderte sich in dem Moment, als der Beschwerdeführer, was dessen künstlerische Tätigkeit als freischaffender Filmemacher anbelangte, im Kalenderjahr 1996 rückwirkend seitens des FA Cuxhaven betriebsgeprüft wurde, obwohl die nds. Finanzverwaltung (OFD Hannover) im Rahmen einer Begutachtung dem Beschwerdeführer ausdrücklich die Künstlereigenschaft zuerkannt hatte.

In der Folgezeit hat weder das FA Cuxhaven noch das nds. Finanzgericht in Hannover noch zuletzt der BFH Zweifel an der Künstlereigenschaft des Beschwerdeführers gehegt bzw. erkennen lassen.

Nach dieser rückwirkenden Betriebsprüfung 1996 hat das Finanzamt Cuxhaven die zunächst vollumfänglich seit 1992 gewährte so genannte betriebliche Abschreibung als Betriebsausgaben in Höhe von 100% für das Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff **rückwirkend** in voller Höhe aberkannt, parallel in der fortlaufenden jährlichen Einkommensteuererklärung des Beschwerdeführers hingegen weiter bis ins Jahr 2002 zu 100 % zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Nach einer weiteren Betriebsprüfung wurde dann ebenfalls rückwirkend für die Jahre 1995 bis 1998 die Abschreibung willkürlich in Höhe eines nur noch Teilbetrages von 50 % anerkannt.

Dieses widersprüchliche Verhalten des Finanzamtes Cuxhaven hat dazu geführt, dass es rückwirkend für die damals zurückliegenden sieben Steuerjahre (1992 bis 1998) zu immensen konstruierten Steuernachforderungen kam, die inzwischen zu einer schleichenden Existenzvernichtung geführt haben, weil die so genannten Mehrsteuern durch das rückwirkende „Nichtankennen“ von im unmittelbaren Schutzbereich des Art. 5.3.1 GG, dem „**Werkbereich**“ nämlich, die zum Schaffen der Kunstwerke aufgewandten „Betriebsmittel“ / „Betriebsausgaben“ willkürlich dem so genannten Betriebsausgabenabzug verwehrt worden sind.

Da das seitens des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie amtl. klassifizierte „Arbeits- und Forschungsschiff“ ausschließlich für betriebliche Zwecke im Tätigkeitsbereich des Beschwerdeführers angeschafft und genutzt wurde und wird, war nur eine 100%ige betriebliche Abschreibung sachlich zutreffend, wenn denn überhaupt eine Einkommensteuerpflicht des links unterzeichnenden Beschwerdeführers aus dessen freischaffender künstlerischer Tätigkeit als freischaffender Filmemacher vorliegen würde.

Eine diesbezügliche Einkommensteuerpflicht besteht jedoch nicht, weil das den Beschwerdeführer schützende Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) seine Besteuerung aus der freischaffenden künstlerischen Tätigkeit als freischaffender Filmemacher nicht zulässt, derweil dieses einen unmittelbaren Eingriff in den untrennbaren „Werk- und Wirkbereich“ des Künstlers darstellt.

II. Rechtliche Würdigung:

1. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde gem. § 90.1 BVerfGG ist zulässig, da der Beschwerdeführer durch die öffentliche Gewalt primär in seinem Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG verletzt worden ist bzw. fortgesetzt verletzt wird.

Das BVerfG ist gemäß § 93a II BVerfGG zur Annahme verpflichtet, da es a) um die grundsätzliche Bedeutung des Grundrechtes aus Art. 5.3.1 GG geht und b) ist es im zugrunde liegenden Fall zur Durchsetzung der Grundrechte der Beschwerdeführer aufgrund der Schwere der konkreten zeitlich andauernden Grundrechtsverletzung angezeigt, die Beschwerde zur Entscheidung anzunehmen. (BVerfGE 90, 22 [24ff.]; BVerfG (K) NJW 1994, 1719)

Sowohl handelt es sich hier um eine bisher generelle Grundrechtsvernachlässigung durch die Finanzverwaltung sowie die Finanzgerichte bis hin zum Bundesfinanzhof als auch grober Verkenning des grundrechtlichen Schutzes mit der inzwischen eingetretenen Folge des sowohl persönlichen als auch wirtschaftlichen existenziellen Betroffenseins beider Beschwerdeführer.

2. Ausschöpfung des Rechtsweges

Mit dem Ergehen der vier Beschlüsse des BFH vom 26.10.2006, zugestellt am **10.11.2006**, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschöpft gewesen.

Mit dem Nichtannahmebeschluss der begründeten Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer seitens der Dritten Kammer des 2. Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.04.2007, per einfachem Brief erhalten am **13.04.2007**, läuft das primär subjektive Rechtsschutzinstrument der Verfassungsbeschwerde als ein grundrechtsgleiches Recht praktisch ins Leere.

Auch wenn das BVerfG keine allgemeine Rechtskontrolle gegenüber den Fachgerichten ausübt und nicht als Superrevisionsinstanz fungiert, so hat es doch zur Korrektur besonders krass dem Gerechtigkeitsgefühl widersprechender Gerichtsentscheidungen allerdings die Willkürformel zu einer Art Hauptschlüssel verselbständigt und inhaltlich von Art. 3.1 GG gelöst.

Die bis heute andauernde Praxis der Finanzämter und Finanzgerichte, die Gleichbehandlung auch der Künstler in den Vordergrund zu stellen, geht an der grundgesetzlichen Vorschrift des Art. 5.3.1 GG vorbei. Die Freiheitsrechte rangieren vor dem allgemeinen Gleichheitsrecht aus Art. 3.1 GG. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland löst den Konflikt zwischen den Gleichheitsgrundrechten und Freiheitsgrundrechten im Grundsatz zugunsten der Freiheit.

In der Auslegungs- und Anwendungskontrolle setzt das BVerfG die Eingangsintensität der fachgerichtlichen Entscheidung in Relation zur Dichte der verfassungsrechtlichen Überprüfung: je nachhaltiger die Belastung, desto weitreichender die Kontrolle des BVerfG. (BVerfGE 42, 143 (149). Diese Rechtsprechung hat insbesondere dort zu konkreter Nachprüfung auch der Sachverhaltsfeststellung geführt, wo **Tatsachenfeststellung, Tatsachenbewertung** und **Normauslegung** untrennbar verbunden sind, insbesondere im Normbereich der **Kunst- und Meinungsäußerungsfreiheit**. (BVerfGE 43, 130, (136); 54, 208 (215); BVerfG 83, 1340 (145f.)

Rechtliche Würdigung

Der Beschwerdeführer Burkhard Lenniger ist unstreitig als freischaffender Künstler anerkannt.

Als solchem steht dem Beschwerdeführer das absolute Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) als staatsgerichtetes Abwehrrecht gegen die einfache Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zu. (Art. 1 Abs. 3 GG)

Das heißt:

1. der einfache Gesetzgeber kann den Beschwerdeführer bei dessen künstlerischer Tätigkeit nicht verpflichten. Verpflichtende Normen in einfachen Gesetzen gelten für den Beschwerdeführer nicht, soweit diese sein künstlerisches Werken und Wirken betreffen.
2. Die vollziehende Gewalt hier in der Gestalt des Finanzamtes Cuxhaven hat keine den Beschwerdeführer belastende Verwaltungsakte in Form von Steuerbescheiden zu erlassen, die unmittelbar sein künstlerisches Werken und Wirken berühren.
3. Die Rechtsprechung hat den Beschwerdeführer gegen Eingriffe in sein Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG durch die vollziehende Gewalt zu schützen.

Die Rechtslage zur Besteuerung von Künstlern ist durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland von 1949 eindeutig geregelt. In Art. 5.3.1 GG heißt es klar und unmissverständlich:

Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind **frei**

Bei diesem Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG handelt es sich um ein (staatsgerichtetes) Abwehrrecht gegen alle staatlichen Eingriffe in den unmittelbaren Schutzbereich des Beschwerdeführers.

Es handelt sich um ein absolutes (individuelles) Freiheitsrecht, da der Verfassungsgesetzgeber es anders als in Art. 5.1 GG (Meinungsfreiheit) nicht mit einem Gesetzesvorbehalt versehen hat. Das bedeutet, dass die Kunstfreiheit nicht durch einfache Gesetze eingeschränkt werden kann, also auch nicht durch die deutschen Steuergesetze (AO 1977; EStG; UStG).

Dieses absolute Freiheitsrecht umfasst sowohl den Werkbereich (das Schaffen des Kunstwerkes) als auch den Wirkbereich (das Darbieten sowie Feilbieten des Kunstwerkes).

Diese Rechtsauffassung ist nicht nur durch die klare Definition in Art. 5.3.1 GG vorgegeben, sie wird auch durch die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt:

Bundesverfassungsgericht 1971 mit seinem „Mephisto-Beschluss“

Bundesverwaltungsgericht 1954 mit dem „Sünderinnen-Urteil“

Bundesgerichtshof 1995 mit dem Urteil „Feuer, Eis und Dynamit“

Lediglich der Bundesfinanzhof hat sich zum Art. 5.3.1 GG bis heute in keiner Weise verbindlich geäußert.

Bis heute liegen Fehlentscheidungen durch alle drei Gewalten (Art. 1.3. GG) vor, durch die der Beschwerdeführer fortgesetzt in seinem Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) verletzt wird:

Zu 1: Der Gesetzgeber hat

im Einkommensteuergesetz die Vorschrift des § 18.1.1 Reichs-EStG wortwörtlich aus der Gesetzgebung des Dritten Reiches übernommen, die wie folgt lautet:

Wortlaut des § 18.1.1 Reichs-EStG bis 1949 (1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende (...) Tätigkeit (...)	Wortlaut des § 18.1.1 EStG seit 1949: (1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende (...) Tätigkeit (...)
---	--

obgleich sie bezogen auf Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre wegen der Unvereinbarkeit mit der Vorschrift des Art. 5.3.1 GG nicht hätte übernommen werden dürfen.

Zu 2: Die vollziehende Gewalt hat fälschlich Steuerbescheide auf Ermächtigungsgrundlagen nur einfacher Gesetze gestützt, obgleich diese für Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit nicht gelten.

Zu 3: Die Rechtsprechung hat folgende Fehlentscheidungen getroffen:

a) Das Finanzgericht Niedersachsen hätte zunächst prüfen müssen, ob die einfachen in den Steuerbescheiden als Ermächtigungsgrundlagen aufgeführten Gesetze überhaupt zum Zuge kommen, was wegen der Vorschrift des Art. 5.3.1 GG hätte verneint werden müssen.

- b) Der Bundesfinanzhof hätte zunächst dieselbe Prüfung anstellen und zum selben Ergebnis kommen müssen.

- c) Die Dritte Kammer des 2. Senates des Bundesverfassungsgerichtes hätte die begründete Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer zur Entscheidung annehmen müssen, anstatt deren Annahme durch einstimmigen Beschluss zu verweigern. Im Fall der Annahme der Verfassungsbeschwerde vom 08.12.2006 hätte das Bundesverfassungsgericht aufgrund der eindeutigen Regelung des Art. 5.3.1 GG und der eigenen Rechtsprechung im „Mephisto-Beschluss“ von 1971 sämtliche Entscheidungen des Finanzamtes Cuxhaven, des Finanzgerichtes Niedersachsen sowie des Bundesfinanzhofes aufheben müssen.

Die bisherige fehlerhafte Bearbeitung auf allen Ebenen (Finanzamt Cuxhaven, nds. Finanzgericht, Bundesfinanzhof und Bundesverfassungsgericht) hat bereits folgende Auswirkungen:

Die rückwirkende Nichtanerkennung des Betriebsmittels „Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff“ sowie weiterer Betriebsausgaben durch die Finanzverwaltung sowie Finanzgerichte im unmittelbaren Schutzbereich des Grundrechts, nämlich dem Werkbereich, hat inzwischen zum vollständigen Erliegen (Verstummen, siehe „Mephisto-Beschluss“ des BVerfG) sämtlicher künstlerischer Tätigkeiten beider Beschwerdeführer seit bereits 5 Jahren geführt.

Die Missachtung des Grundrechtes auf Freiheit der Kunst führt hier im konkreten Einzelfall, ähnlich wie bei bestimmten Gruppen während der Nazizeit, zur völligen persönlichen und wirtschaftlichen Existenzvernichtung.

Es war erkennbar das Ziel der Väter des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Erfahrungen aus der Nazizeit, wo mit Hilfe der Preisgestaltung und der Kunstbewertung (Gesetz gegen die entartete Kunst) Existenzen beliebig systematisch vernichtet wurden, dieses mit dem absoluten Freiheitsrecht in Art. 5.3.1 GG für Künstler, Wissenschaftler, Forschende und Lehrende auf ewig zu unterbinden.

Im Dritten Reich und auch zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung war das Zahlen von Steuern für jeden Deutschen Pflicht (Art. 134 WRV und RV). Die Förderung von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre konnte somit über die Steuergesetze und Finanzämter erfolgen. Diese Regelung ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr vorgesehen. Dem jeweiligen Finanzbeamten steht **keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage** in den einfachen Steuergesetzen für das Besteuern von Künstlern zur Verfügung. Der Finanzbeamte kann also über die Anerkennung oder das Versagen von Betriebsmitteln nicht mehr über das Schicksal eines Künstlers entscheiden. Aus Art. 5.3.1 GG ist eindeutig herzuleiten, dass die Förderung von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 unabhängigen Gremien vorbehalten sein soll.

Bis heute ist erkennbar diese Änderung weder von den Finanzämtern noch von den Finanzgerichten einschließlich des Bundesfinanzhofes sowie von den Kammern des Bundesverfassungsgerichtes vollzogen worden. Vielmehr wird die Praxis aus dem Dritten Reich entgegen des klaren Auftrages des Verfassungsgesetzgebers stillschweigend fortgesetzt.

Hier ist der Eindruck entstanden, dass auf diese Weise mit Blick auf die bisherigen Ereignisse zum Nachteil der Beschwerdeführer von fortgesetzt grundgesetzwidrigem und einfachgesetzeswidrigem willkürlichen Handeln sowohl von einzelnen Finanzbeamten, von einzelnen Senaten des nds. Finanzgerichtes sowie des BFH als auch der Dritten Kammer des 2. Senates des BVerfG bis heute auszugehen ist.

Die Beschwerdeführer fügen in Kopie sowohl ihre Verfassungsbeschwerde vom 08.12.2006 (Az: 2 BvR 2579/06) (**Anlage: A2**) als auch ihre Verfassungsbeschwerde vom 03.11.2005, die dem Bundesverfassungsgericht bereits unter dem Az: 2 BvR 1443/06 (**Anlage: A3**) vorgelegen hat, bei, die aber wegen wohl fehlender Ausschöpfung des Rechtsweges bis dahin vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen wurde.

Die Beschwerdeführer bitten das Bundesverfassungsgericht um Hinweise, soweit das Bundesverfassungsgericht weiteren Vortrag der Beschwerdeführer für notwendig erachtet.

gez.

gez.

Burkhard Lenniger

Angelika Lenniger

Anlagen:

1. Nichtannahmebeschluss der dritten Kammer des 2. Senates des BVerfG vom 04.04.07 / 13.04.07
2. Verfassungsbeschwerde vom 08.12.2006
3. Verfassungsbeschwerde vom 03.11.2005